AK für Umwelt u. Heimat e.V., Achenbachstr.11, 44536 Lünen

Stadt Lünen
Stadtplanung
z.H. Frau Sabrina Bernstein
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Ansprechpartner:
Thomas Matthée
Tel.: 02306/782085
tmatthee@online.de

Lünen, den 28.11.2021

Stellungnahme zum Scopingtermin zu den Bebauungsplänen
a) Lünen Nr. 238 mit 19. FNP-Änderung „Gewerbegebiet Klöters Feld“
b) Lünen Nr. 239 „Gewerbegebiet Derner Straße“

Sehr geehrte Frau Bernstein, sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass Sie für beide Bauplanungsverfahren einen gemeinsamen Scopingtermin (online) durchführen.

Einleitend erinnern wir daran, dass sich die Vereinten Nationen Ende September 2015 in New York auf die 2030 Agenda mit insgesamt 17 Nachhaltigkeitszielen (Goals for Sustainable Development – SDGs) verständigt haben. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 13.07.2017 seine Resolution „2030 – Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ einstimmig verabschiedet. Seit April 2020 arbeitet in der Stadt Lünen sogar eine Managerin für Nachhaltigkeit.

Dass Verwaltung und Politik der Stadt Lünen mit mehreren guten Beispielen – z.B. Verwendung von (Lasten)Fahrrädern und Verzehr von fair gehandeltem Kaffee – vorangehen, finden wir selbstverständlich sehr gut. Aber wir sind der Überzeugung, dass die Stadt Lünen ihre kommunalen Möglichkeiten, „sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren“, wie es in der o.g. Resolution heißt, noch viel konsequenter nutzen könnte und müsste, insbesondere in der Stadtplanung.

1. Generelle Einwände:

1.1. Die Stadt Lünen geht mit Boden nicht nachhaltig um:

Falls diese beiden Bebauungsplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss fortgeführt werden sollten, so ginge nicht nur (Mutter)Boden unwiederbringlich verloren, sondern die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen würden dauerhaft unserer Stadtgemeinschaft entzogen werden.

1.2. Die Stadt Lünen betreibt kein nachhaltiges Gewerbeflächenmanagement:

Bekanntermaßen ist die Fläche des ehemaligen STEAG-Steinkohlekraftwerks „Kellermann“ bereits brach gefallen. Und die CATERPILLAR-Fläche wird demnächst brach fallen.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir es ab, dass derzeit in Nutzung befindliche Ackerflächen in Flächen für gewerbliche und/oder industrielle Nutzungen umgewandelt werden sollen. Dass neue GIB „auf der grünen Wiese“ ausgewiesen werden sollen, obwohl in Lünen genügend industriell genutzte Brachflächen vorhanden sind, hat u.E. mit nachhaltigem Bodenmanagement nichts zu tun.

1.3. Die Stadt Lünen betreibt keinen nachhaltigen Überflutungsschutz:

Darüber hinaus erinnern wir an die Starkregenergeignisse im Juli 2021, die insbesondere im Lüner Süden zu massiven Schäden geführt haben. Wir sind davon überzeugt, dass die statistischen Bemessungsgrundlagen für Starkregenereignisse in Lünen dringend angepasst werden müssten, bevor über die Entwicklung neuer Bauflächen nachgedacht wird.

Für uns ist jedenfalls Fakt: Die dauerhafte Versiegelung bisheriger Ackerflächen, die als Retentionsräume genutzt werden könnten, steht einem effizienten und nachhaltigen Überflutungsschutz diametral entgegen.

1.4. Die Stadt Lünen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitszielen der 2030 Agenda:

Aus unserer Sicht ist es mit mehreren Nachhaltigkeitszielen der 2030 Agenda der Vereinten Nationen nicht vereinbar, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gewerbeflächen bzw. GIB umgewandelt werden sollen. Deswegen lehnen wir die beiden o.g. Bebauungspläne Lünen Nr. 238 mit 19. FNP-Änderung „Gewerbegebiet Klöters Feld“ und Lünen Nr. 239 „Gewerbegebiet Derner Straße“ grundsätzlich ab und regen an, die Entwicklung dieser Gewerbegebiete nicht weiter zu verfolgen.

1.5. Artenschutzprüfung:

Sofern die beiden o.g. Bauplanungsverfahren fortgeführt werden sollten, regen wir an, für beide Flächen jeweils eine Artenschutzprüfung über mindestens eine ganze Vegetationsperiode durchzuführen.

Für die o.g. Bebauungspläne haben wir spezielle Einwände:

2. Einwände zum B-Plan 238 mit 19. FNP-Änderung „Gewerbegebiet Klöters Feld“:

2.1. Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“, „Sporn“:

Im Kapitel „Nutzungskonzept“ der VL-203/2021 (s. Seite 3) sind wir darüber gestolpert, dass eine ca. 0,7 ha umfassende „Teilfläche des Biotopkomplexes [Senkungsgebiet ‚Klöters Feld’; sinnvolle Ergänzung durch uns], der sich als ‚Sporn’ in östliche Richtung ausgebildet hat“ „in das Gewerbegebiet ‚Klöters Feld’ einbezogen werden [soll; sinnvolle Ergänzung durch uns], um eine sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen“.

Wir haben der VL-203/2021 entnommen, dass mit der besagten Teilfläche, die in das Gewerbegebiet „Klöters Feld“ einbezogen werden soll, das gesamte südwestliche Rechteck (der besagte „Sporn“?) des Biotopkomplexes gemeint ist.

Was „eine sinnvolle (wirtschaftliche?) industrielle Grundstücksnutzung“ sein könnte, und warum sie zwingend erforderlich sei, erschließt sich uns nicht und ist in der VL-203/2021 auch nicht erläutert worden.

Vor diesem Hintergrund machen wir darauf aufmerksam, dass ausgerechnet die gesamte Grünfläche, die sich entlang der BAB2 bzw. des Wirtschaftsweges parallel zur BAB2 erstreckt und in Richtung Südwest (zum Bahndamm hin) immer breiter und feuchter wird und an eine Feuchtwiese angrenzt, der ökologisch wertvollste Teil des gesamten Klöters Feldes ist: Dort haben sich mehrere Feuchtbiotope bzw. Sümpfe gebildet, die mit einander in Verbindung stehen und mit Schilf, Rohrkolben, Sträuchern, Bäumen und vielen anderen Pflanzenarten strukturreich bewachsen sind.

In den frühen 2000er Jahren hatte die damalige LÖBF (seit 2006: LANUV) das „Senkungsgebiet auf Klöters Feld“ unter der Kennung „BK-4411-0445“ in ihr „Kataster schutzwürdiger Biotope" aufgenommen und als Schutzziel formuliert:
„Erhaltung von brachgefallenen nassen Grünlandflächen mit Kleingewässern als Lebensraum und Trittsteinbiotop für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einer dicht besiedelten Umgebung.“
Die LÖBF hatte damals empfohlen, Teilbereiche des „Senkungsgebiet auf Klöters Feld“ als „Geschützten Landschaftsbestandteil (LB)“ auszuweisen.

Auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat den hohen ökologischen Wert des Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ anerkannt: Dem vom 24.07.2017 datierten Text, der anlässlich der Erweiterung der BAB2-Anschlussstelle (sogenannter „Vollanschluss“) Lünen-Süd auf der Internetseite:
https://www.strassen.nrw.de/files/oe/umwelt/efp/efp-20170724-01.pdf
eingestellt worden ist, ist zu entnehmen, dass für dieses Bauprojekt eine „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG“ durchgeführt worden sei. Der letzte Satz der ersten Seite lautet:
„Das Gebiet“ [gemeint ist der Biotopkomplex ‚Senkungsgebiet Klöters Feld’; Erläuterung durch uns] bietet 5 planungsrelevanten Vogelarten und 6 planungsrelevanten Fledermausarten einen wichtigen Lebensraum [...]“.

Wir gehen davon aus, dass zu der besagten UVP-Vorprüfung mehr und detailliertere Unterlagen (insb. durchgeführte Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Pflanzenkartierungen) existieren als dieser o.g. Text von Straßen.NRW und regen an, diese beizuziehen.

Fakt ist für uns: Falls dieses gesamte südwestliche Rechteck des Biotopkomplexes tatsächlich in das Gewerbegebiet „Klöters Feld“ einbezogen und gewerblich-industriell oder für Parkplätze genutzt werden sollte, so würden der gesamte Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ und der vorhandene Graben, der sich an der Südgenze des Plangebietes entlang zieht, bereits kurzfristig stark beeinträchtigt werden. Darüber hinaus befürchten wir, dass der gesamte Biotopkomplex mittel- bis langfristig vernichtet werden wird. Deswegen nützt es aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht nichts, wenn dieses zu opfernde Rechteck, bloß um dem Gesetz zu genügen, irgendwo ausgeglichen wird.

Wir regen deswegen an, den gesamten Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ einschließlich dem gesamten südwestlichen Rechteck und dem Graben so zu belassen, wie er jetzt ist, und diesen Status-quo im B-Plan 238, sofern er fortgeführt werden sollte, dementsprechend bauplanungsrechtlich zu sichern.

2.2. Artenschutzprüfung:

Der Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ ist nur durch die BAB2 vom Naturschutzgebiet „Lanstroper See“ (Dortmund) getrennt. Wir vermuten, dass zwischen dem Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ und dem NSG „Lanstroper See“ eine Gewässerverbindung (möglw. Verrohrung unterhalb der BAB2?) besteht. Darüber hinaus vermuten wir, dass der Biotopkomplex „Senkungsgebiet Klöters Feld“ über den o.g. Graben an der Südgenze des Plangebietes mit anderen Biotopen in Verbindung steht.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Artenaustausch zwischen diesen Biotopen über die BAB2 hinweg und möglicherweise unter der BAB2 hindurch stattfindet. Aufgrund der hohen Wertigkeit dieses Biotopkomplexes und seiner Nähe zum Lanstroper See regen wir an, eine Artenschutzprüfung der Stufe II über mindestens eine ganze Vegetationsperiode durchzuführen.

2.3. Entwässerung und Überflutungsschutz:

Das Kapitel „Entwässerung" (s. Seite 6 plus Abbildung auf der Seite 7 der VL-203/2021) ist für uns überhaupt gar nicht nachvollziehbar:

1.) Die gutachterliche Einschätzung, gemäß der eine planmäßige und ortsnahe Versickerung des auf der beabsichtigten Gewerbefläche anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich sei, kennen wir nicht und ist auf dem Beteiligungsserver auch (noch) nicht eingestellt worden.

2.) Wohin das Niederschlagswasser, das auf die BAB2 – die von der Unterquerung der Kurler Straße im Osten zur Überquerung der Eisenbahntrasse im Südwesten ansteigt – fällt, entwässert wird, ist für die Betrachtung des gesamten Überflutungsschutzes wichtig, aber für uns nicht ersichtlich.

3.) Den Ausführungen der VL-203/2021 ist zu ennehmen: Das auf der beabsichtigten Gewerbefläche anfallende Niederschlagswasser werde in Regenwasserkanälen gefasst und einer Reinigungs- und Rückhalteanlage zugeführt. Nach der Reinigung werde das Regenwasser gedrosselt der Gewässerpumpstation „Alter Landwehrgraben“ im Süden des Plangebietes zugeleitet.
In der Abbildung auf der Seite 7 der VL-203/2021 ist unten (im Süden, ungefähr dort, wo der Wirtschaftsweg endet) ein RAG-Pumpwerk eingezeichnet. Ist das RAG-Pumpwerk die besagte Gewässerpumpstation „Alter Landwehrgraben“? Falls ja, so hätten wir uns eine einheitliche Bezeichnung gewünscht.

4.) Warum soll die o.g. Reinigungs- und Rückhalteanlage bloß für „kleinere Regenereignisse“ ausgelegt werden? Was sind „kleinere Regenereignisse“?
Dem gelb unterlegten Textfeld in der Mitte der Abbildung auf der Seite 7 der VL-203/2021 ist zu entnehmen [Hervorhebungen durch uns]:
„Niederschlagsereignisse <u>seltener als 1-mal im Jahr</u> stauen in das Biotop über.“
Nicht zuletzt aufgrund der Starkregenereignisse im Juli 2021 wird in Lünen eine intensive Diskussion über Klimafolgenanpassung inkl. Entwässerung, Überflutungsschutz, „höhere Gewalt“ und letztendlich auch über Schadensersatz und Haftung geführt. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Starkregenereignisse weiter zunehmen werden, weswegen die statistischen Bemessungsgrundlagen für Starkregenereignisse in Lünen dringend angepasst werden müssen; s.o. Ziffer 1.3. Wir wissen, dass es Rechtsprechung zum Überflutungsschutz und zur „höheren Gewalt“ gibt, die allerdings uneinheitlich ist. Klar scheint aber zu sein, dass Niederschlagsereignisse <u>seltener als alle 5 Jahre</u> nicht – und <u>seltener als 1-mal im Jahr</u> erst recht nicht – als schadenshaftungsbefreiende „höhere Gewalt“ anerkannt werden.

5.) Den Ausführungen der VL-203/2021 ist zu ennehmen: Bei größeren Regenereignissen – d.h. <u>häufiger als 1-mal im Jahr?</u> – erfolge eine <u>diffuse Ableitung</u> in die vorhandene, südlich angrenzende Grünfläche und weiterführend zu der Pumpstation „Alter Landwehrgraben“ (RAG?).
Diese südlich angrenzende Grünfläche ist ausgerechnet derjenige Biotopkomplex, der der ökologisch wertvollste Teil des gesamten Klöters Feldes ist (s.o. Ziffer 2.1.).
Abgesehen davon, dass die beabsichtigte Bemessungsgrundlage „seltener als 1-mal im Jahr“ wahrscheinlich nicht ausreicht, steht die beabsichtigte diffuse Ableitung in diese Feuchtbiotope im diametralen Gegensatz nicht nur zu der gutachterlichen Einschätzung, das eine ortsnahe Versickerung nicht möglich sei (s.o. Ziffer 2.3.1.), sondern auch zur beabsichtigten GIB-Nutzung des o.g. Rechtecks (s.o. Ziffer 2.1.): Welchen sinnvollen wirtschaftlichen Nutzen hat eine GIB-Teilfläche, die planmäßig häufig überflutet werden könnte?
Darüber hinaus ist die beabsichtigte diffuse Ableitung in die Feuchtbiotope wahrscheinlich auch wasserrechtlich unzulässig: Nach unserem Kenntnisstand gibt es Rechtsprechung, gemäß der Niederschlagswasser, welches über Verkehrsflächen abfließt, als Abwasser einzustufen sei und über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage zugeführt werden müsse.

2.4. Warum hat die Stadt Lünen die Bauplanung aus ihrer Hand gegeben?

Dem Kapitel „Planverfahren“ der VL-203/2021 (s. Seite 7) ist zu entnehmen, dass zwar die hoheitlichen Aufgaben bei der Stadt Lünen verbleiben, dass aber der Grundstückseigentümer die inhaltliche Bearbeitung des B-Plans 238 (inkl. der 19. FNP-Änderung?) selbst durchführt bzw. durchführen lässt.

Die bisherige Bauplanung, so wie wir sie der VL-203/2021 entnommen haben, überzeugt uns nicht. Wir regen deswegen an, dass die Stadt Lünen die inhaltliche Bearbeitung des B-Plans 238 inkl. der 19. FNP-Änderung wieder in ihre Hand nimmt.

3. Einwände zum B-Plan 239 „Gewerbegebiet Derner Straße“:

3.1. Der Abgrenzungsplan stimmt nicht mit dem FNP überein:

Der Abgrenzungsplan (s. Seite 3 der VL-92/2021 und Anlage zur VL-92/2021), der den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 239 festlegen soll, stimmt nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (s. z.B. FNP-Ausschnitt Seite 4 der VL-92/2021) überein: So wie wir den Abgrenzungsplan (Seite 3 der VL-92/2021 und Anlage zur VL-92/2021) verstanden haben, sollen nämlich folgende Flurstücke bzw. Teilflächen, die sich zurzeit z.T. im Eigentum der Stadt Lünen befinden, der im FNP dargestellten Gewerbefläche zugeschlagen werden:

- der geschützte Landschaftsbestandteil (LB = Platanenreihe entlang der Derner Straße);
- das Flurstück (keine Flurstücknummer angegeben), das unmittelbar westlich an das Flurstück 1832 angrenzt;
- das Flurstück 2173;
- das Flurstück 2049;
- sowie der südwestliche Teilstreifen des Flurstücks 2048.

Falls beabsichtigt sein sollte, diese o.g. Flurstücke bzw. Teilflächen ebenfalls zum Gewerbegebiet umzuwandeln, widerspräche dies nicht nur dem rechtskräftigen FNP, sondern wäre auch nicht durch den am 13.04.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss gedeckt. Weil B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind, kann das eingeleitete B-Planverfahren 239 nur unter der Prämisse fortgeführt werden, dass die o.g. Flurstücke bzw. Teilflächen im B-Plan 239 genauso dargestellt bleiben, wie sie im FNP bereits dargestellt sind. Ansonsten müsste der FNP (ggf. im Parallelverfahren) geändert werden, wozu aber zuvor ein entsprechender FNP-Änderungsbeschluss gefasst werden müsste.

Wir regen an, die o.g. Flurstücke bzw. Teilflächen genauso zu belassen, wie sie im FNP bereits dargestellt sind, und diesen Status-quo im B-Plan 239, sofern er fortgeführt werden sollte, dementsprechend bauplanungsrechtlich zu sichern.

3.2. Verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes Derner Straße:

Der VL-92/2021 ist zu entnehmen, dass die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes Derner Straße mit Blick auf die Nähe zum geplanten (genauer: zum bereits im Bau befindlichen) BAB2-Vollanschluss als gut bezeichnet wird. Die Autor*Innen der VL-92/2021 haben jedoch außer Acht gelassen, dass eine unmittelbare verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes an die BAB2 bzw. an den zukünftigen Vollanschluss nicht existiert, denn die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes

kann nur über die Derner Straße erfolgen, und der zukünftige BAB2-Vollanschluss Lünen-Süd befindet sich diametral auf der anderen Seite der Eisenbahntrasse.

Zwar hat die Stadt Lünen den sogenannten „Nordtunnel“ (d.h. die neue Unterquerung der o.g. Eisenbahntrasse) deswegen gebaut, damit die immer größer und höher werdenden LKWs die alte (noch vorhandene) Eisenbahnunterquerung nicht mehr benutzen, und am 11.01.2019 offiziell für den Verkehr freigegeben. Wir halten es jedoch für ziemlich illusorisch anzunehmen, dass die LKWs, die von der Derner Straße zur BAB2 oder von der BAB2 zur Derner Straße gelangen wollen, tatsächlich den Nordtunnel nutzen werden. Wir befürchten: Wenn das Gewerbegebiet Derner Straße realisiert sein wird, dann wird sich die Gefahr, das LKWs die (noch vorhandene) Eisenbahnunterquerung nutzen und darin steckenbleiben, erhöhen.

Dass in Lünen die Gefahr „gestrandeter“ LKWs besteht, sehen wir übrigens seit mehr als einem Jahr z.B. an der Bergstraße.

3.3. Altstandorte und Altablagerungen

In der VL-92/2021 ist auf den „Beiplan 1 des Flächennutzungsplanes (Altstandorte und Altablagerungen)“ verwiesen worden. Darin seien „Flächen entlang der östlichen Plangebietsgrenze als Altstandort sowie Altablagerung gekennzeichnet“. Hiermit ist offenbar ein Streifen der Breite x entlang der Eisenbahntrasse gemeint.

Weil wir den o.g. Beiplan 1 nicht haben finden können, machen wir darauf aufmerksam, dass der Altablagerungsstreifen entlang der Eisenbahntrasse bis zu 20 m breit und bis zu 4 m mächtig zu sein scheint.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.:

Thomas Matthée
(Sachbearbeiter für Genehmigungsverfahren)